



Satzung vom 20. April 2018

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte der Mitglieder	3
§ 5 Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Geschäftsführender Vorstand	4
§ 9 Gesamtvorstand.....	4
§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	5
§ 11 Wahlen.....	5
§ 12 Kassenprüfer	6
§ 13 Ausschüsse	6
§ 14 Mitgliederversammlung	6
§ 15 Satzungsänderung	7
§ 16 Abteilungen/Sparten	7
§ 17 Auflösung des Vereins	8
§ 18 Haftung des Vereins.....	8
§ 19 Genehmigung	8

Hinweis: Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von Frauen wahrgenommen werden können.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportclub Weißenbronn e.V.**“
2. Sitz des Vereins ist Weißenbronn.
3. Der Verein wurde 1929 als „**Turnverein Weißenbronn**“ gegründet. Die Wiedergründung nach dem zweiten Weltkrieg erfolgte im Jahr 1949 unter dem Namen „**Turn- und Sportclub Weißenbronn**“.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes sowie des Bayer. Fußballverbandes. Er untersteht dabei deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist beim Amtsgericht Ansbach in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit dem Ziel, jede Art von Sport und Kultur zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen.
3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.
4. Der Verein fördert die Jugendarbeit. Den Mitgliedern der Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Für die Jugendarbeit kann eine „Jugendordnung“, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, erlassen werden.
5. Der Verein fördert im kulturellen Bereich die Theateraufführungen.
6. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Hierbei muss ein gültiges Ausweisdokument zum Abgleich der Personendaten vorgelegt werden. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes; über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder der Gesamtvorstand.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Hierzu muss bei der Antragstellung eine gültige Bankverbindung angegeben werden.

4. Durch Ausfüllen und Unterschreiben des Mitgliedsantrages wird diese Satzung in vollem Umfang anerkannt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in allen Versammlungen des Vereins stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum/die Sportgeräte und -einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
- d) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
- e) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- f) den Beitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten.
- g) die erhöhten Bank- und Rücklastgebühren bei nicht erfolgtem Beitragseinzug zu tragen, wenn der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann.
- h) offene Schulden gegenüber dem Verein aus Mitgliedsbeiträgen und anderen monetären Leistungen zu begleichen. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- i) die zur Erhaltung der Vereinsanlagen und Unterstützung des Vereins bei Veranstaltungen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung,
- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschluss.

2. Die Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es in erheblicher Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat - über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
 - b) es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist.
4. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Geschäftsführende Vorstand (§ 8),
- b) der Gesamtvorstand (§ 9) sowie
- c) die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden gleichermaßen vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“. Im Innenverhältnis werden die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorsitzenden in einer Geschäftsordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Vertretung, die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung. Insbesondere führt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich hierbei vom Gesamtvorstand bzw. einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterstützen lassen.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 8)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
 - d) den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - e) bis zu 6 Beisitzern
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand. Hierzu kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
3. Der Gesamtvorstand ist von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes

einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen. Die Einberufung hat formlos mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zu erfolgen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und zwar mündlich, soweit er nichts anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes. Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

5. Der Schriftführer fertigt die Protokolle und Einladungen, führt das Mitgliederverzeichnis und fertigt die Mitglieder-Bestandsmeldung für den BLSV und BFV an.

6. Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung, kassiert die Mitgliedsbeiträge, wickelt den Zahlungsverkehr ab und erstellt die Jahresrechnung.

7. Eine Versammlung des Gesamtvorstandes ist beschlussfähig, wenn 1/3 der im Gesamtvorstand vorhandenen Personen an der Versammlung oder der Abstimmung teilnehmen.

8. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spartenausschüsse, Spartenkassiere, Spartenschriftführer, Mannschaftsführer und Jugendbetreuer unterstützt.

9. Aufgabe der Beisitzer für den Gesamtvorstand ist die Beratung und Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes. Den Beisitzern werden konkrete Aufgaben übertragen.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder hauptamtliche Beschäftigte oder neben-beruflich Tätige anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Richtlinien/Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

6. Der Gesamtvorstand kann seine Zuständigkeiten über die Vergütungen für die Vereinstätigkeit auf den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

7. Die Entscheidung über Vergütungen an den Gesamtvorstand trifft die Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahlen

1. Die Wahlperiode/Amtsperiode aller nach dieser Satzung zu wählenden bzw. zu bestätigenden Funktionäre beträgt zwei Jahre.
2. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des Schriftführers, Kassiers und den Beisitzern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Bei der Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die die gleiche Stimmenzahl im ersten Wahlgang auf sich vereinigt haben. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
5. Stimmenthaltung (ist auch leerer Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung) und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und keine Mitglieder des Gesamtvorstandes, sofern sie nicht gleichzeitig in andere Funktionen gewählt wurden. Sie haben die Aufgabe, die Buchhaltung und Kassenführung des Hauptvereins mindestens einmal im Jahr neutral zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen und ihnen Aufgaben zu übertragen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn 1/10 der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Gesamtvorstand beantragen.
3. Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt über eine Anzeige im Monatsblatt der Stadt Heilsbronn, namentlich „Heilsbronner Monatsblatt“ vom Herausgeber „Seifert Medien, Wendelstein“ sowie im Anzeigenblatt „Habewind-News – Unsere fränkische Heimat“ vom Herausgeber „Habewind Werbeagentur, Neuendettelsau“.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden. Schriftliche Anträge sind an den Geschäftsführenden Vorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Mündliche Anträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Verfahrensweise der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht:
 - gesetzliche Vorschriften bzw. Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen

- mind. 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder oder der Gesamtvorstand geheime/schriftliche Abstimmung/Wahl verlangt/en.

6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als durch die Versammlung abgelehnt.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme der Jahresberichte durch den geschäftsführenden Vorstand und die Abteilungsleiter

b) Entgegennahme des Kassenberichtes

c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

d) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes

e) Durchführung von Wahlen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung

f) Beschlussfassung über die Beiträge zum Hauptverein

g) Abstimmungen über Anträge

h) Entscheidungen über Satzungsänderungen

i) Entscheidungen über die „Ehrenordnung“ und „Jugendordnung“

j) weitere Aufgaben entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.

k) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das sich in hohem Maße im Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.)

l) Ernennung von Ehrenvorsitzenden (Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein langjähriger Vorsitzender, der sich in hohem Maße im Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.)

§ 15 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann durch den Gesamtvorstand oder durch schriftlichen Antrag, der die Unterschrift von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern tragen muss, gestellt werden.

2. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 16 Abteilungen/Sparten

1. Für die im Verein bestehenden Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes eigene Abteilungen/Sparten gebildet werden.

2. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.

3. Die Aufgaben bzw. Kompetenzen der Abteilungen ergeben sich aus dieser Satzung bzw. einer vom Gesamtvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

4. Die einzelnen Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

5. Die Sparten können zur Deckung ihrer finanziellen Verpflichtungen einen Spartenbeitrag erheben. Diese Beträge sind grundsätzlich zweckgebunden für die jeweilige Sparte zu verwenden.

6. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in allen Spartensitzungen/-versammlungen Sitz und Stimme.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ (Ladungsfrist: 4 Wochen) einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Heilsbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ oder Amtsträger deren Vergütung die in § 3 Nummer 26 a ESTG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder im Zusammenhang mit der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Genehmigung

1. Diese Satzung wurde genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. April 2018.
2. Diese Satzung tritt in Kraft nach Vollzug geltender gesetzlicher Bestimmungen. Bereits bestehende Satzungen mit ihren Änderungen werden dadurch aufgehoben.
3. Weißenbronn, 20.04.2018